

Das Gesetz über die Besoldung der Geistlichen vom 4. Januar 1890;
Die Landesherzliche Verordnung vom 18. Februar 1890 zur Ausführung des § 79 des Reichsgesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1890;

Das Gesetz vom 2. Mai 1890 über die Einlagen bei den Landes-Sparcassen;

Das Gesetz vom 16. Juni 1890 über die Erhebung der Einkommensteuer;

Das Gesetz vom 28. Juli 1890 die Abänderung des Artikels 65 der revidirten Gemeindeordnung vom 17. Juni 1874 betreffend;

Das Gesetz vom 28. April 1891 einen Zusatz zu Artikel 66 der revidirten Gemeindeordnung betreffend;

Das Gesetz vom 30. April 1891 betreffend die Wahlen zum Landtage und zu den Bezirksausschüssen;

Das Gesetz vom 9. Oktober 1891 über den Civilstaatsdienst;

Die Landesherzliche Verordnung vom 19. März 1892 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung;

Das Gesetz vom 18. Juli 1892 betreffend die Gemährung von Entschädigung für in Folge von Mißbrand gefallene oder getödtete Kinder.
Der Landtag hat seine Zustimmung erteilt:

Zu dem Staatsvertrage vom 20. November 1889 zwischen Preussen und den Thüringischen Staaten wegen der Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins;

Zu dem von den beteiligten Regierungen bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichte in Jena abgeschlossenen Nachtrage zu dem Staatsvertrage vom 11. November 1878 die Zusammenlegung der Bezirke mehrerer Landgerichte zu gemeinsamen Schwurgerichtsbezirken betreffend;

Zu den Staatsverträgen vom 26. Juli 1890 mit dem Königreiche Sachsen wegen des Baues einer Eisenbahn von Schönberg nach Hirschberg und wegen Abtretung des Reußischen Theiles der Schönberg-Schleizer Eisenbahn an das Königreich Sachsen, sowie wegen der Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen den Bahnlinien Göbnitz-Gera und Weischlitz-Wolfsgefährt.